

Die spirituelle Ausbildung der Priesteramtskandidaten

Zu den entsprechenden Normen des Neuen Kirchenrechts*

Ludwig Schick, Fulda

Wenn man die Priesterausbildung in den deutschen Diözesen und in anderen Ländern auch nur oberflächlich betrachtet, stellt man fest, daß die drei Bereiche Spiritualität, Theologie, Pastoral ungleichgewichtig zum Tragen kommen. Für die Theologie gibt es ein ausgefeiltes Studienprogramm und einen Stab von Dozenten. Die Pastoral wird in Theorie und Praxis zu vermitteln versucht, wofür ebenfalls eine Vielzahl von Fachkräften vorgesehen ist. Inhaltlich blaß und personell unterbesetzt ist dagegen die Spiritualität. Ein einziger Spiritual für alle Studenten ist das Normale in den deutschen Seminaren. Eine besondere Ausbildung haben die meisten Spirituale nicht erhalten. Ihre Aufgabe in der Priesterausbildung ist nur wenig reflektiert. Sie selber und ihre Tätigkeit genießen oft keine besonders große Beachtung.

Der seit ungefähr einem Jahr gültige CIC (Codex Iuris Canonici, das Kirchliche Rechtsbuch) 1983 enthält für die spirituelle Ausbildung der Priesteramtskandidaten Weisungen, an denen sich diese zu orientieren hat. Vorgreifend sei bereits hier gesagt, daß sie ein Umdenken und eine andere Praxis in diesem Bereich erfordern. Die für unser Thema relevanten Canones sind 239, 240 und 244, 245 und 246 des CIC 1983. Von diesen werden jetzt aber nur 239 § 2, 240 und 246 § 4 dargelegt. Es sind die Canones, die sich mit der formalen und personellen Seite der spirituellen Formung beschäftigen. Die Canones 244–246 benennen dagegen die Inhalte der *Formatio spiritualis*¹. Im Gegensatz zum erstgenannten

* Der folgende Beitrag wurde als außerordentliche Vorlesung am 17. Okt. 1984 an der Theologischen Fakultät Fulda gehalten.

¹ Die Canones lauten:

Can. 244: Die geistliche Bildung und die wissenschaftliche Ausbildung der Alumnen im Seminar sind harmonisch aufeinander abzustimmen; sie müssen darauf ausgerichtet sein, daß die Alumnen gemäß ihrer jeweiligen Begabung zusammen mit der erforderlichen menschlichen Reife den Geist des Evangeliums und eine enge Verbundenheit mit Christus erwerben.

Can. 245 § 1: Durch die geistliche Bildung sind die Alumnen zu einer fruchtbringenden Ausübung des seelsorglichen Dienstes zu befähigen und zu einem missionarischen Geist zu erziehen, indem sie lernen, daß ein stets in lebendigem Glauben und in Liebe erfüllter Dienst zur eigenen Heiligung beiträgt; ebenso haben sie die Pflege jener Tugenden zu lernen, die im Zusammenleben der Menschen geschätzt werden, und zwar so, daß sie zu ei-

Aspekt enthält hinsichtlich des letztgenannten der neue Codex keine wesentlichen Neuerungen. Außerdem ist nur die formale Seite vorzüglich Gegenstand der Kanonistik. Die Inhalte hat das Fach „Spiritualität“ zu behandeln.

Bevor nun die cc. 239 § 2, 240 und 246 § 4 dargestellt werden, müssen und sollen die Entstehung und Entwicklung dieser Normen zumindest summarisch behandelt werden. Denn die in Frage stehenden Canones sind nur auf dem Hintergrund ihres Werdens und Wachsens richtig zu verstehen, zu interpretieren und zu werten.

Geschichtlicher Überblick bis zum CIC 1983

Das Konzil von Trient

Von Priesterausbildung in unserem heutigen Verständnis kann man erst seit dem 16. Jahrhundert sprechen². Das Dekret des Konzils von Trient vom 15. Juli 1563 „Cum adolescentium aetas“³ schrieb die Gründung

nem angemessenen Einklang der menschlichen und der übernatürlichen Werte gelangen können.

§ 2: Die Alumnen sind so zu bilden, daß sie, von der Liebe zur Kirche Christi erfüllt, dem Papst als Nachfolger Petri in demütiger und kindlicher Liebe ergeben sind und dem eigenen Bischof als dessen treue Mitarbeiter anhängen und gemeinsam mit den Mitbrüdern ihrem Dienst leisten; durch das Gemeinschaftsleben im Seminar und durch die Pflege des Bandes der Freundschaft und der Verbindung mit anderen sind sie für die brüderliche Einheit mit dem Diözesanpresbyterium vorzubereiten, als dessen Mitglieder sie im Dienst der Kirche stehen werden.

Can. 246 § 1: Die Feier der Eucharistie hat der Mittelpunkt des ganzen Seminarlebens zu sein, so daß die Alumnen täglich an der Liebe Christi Anteil haben und die geistliche Kraft für ihre apostolische Arbeit und für ihr geistliches Leben vor allem aus dieser reichen Quelle schöpfen.

§ 2: Sie sind zur Feier des Stundengebetes zu erziehen, in dem die Diener Gottes im Namen der Kirche für das ganze ihnen anvertraute Volk, ja für die ganze Welt zu Gott beten.

§ 3: Zu fördern sind die Verehrung der seligen Jungfrau Maria, auch durch den Rosenkranz, das betrachtende Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, in denen die Alumnen den Geist des Gebetes erlangen und Kraft für ihre Berufung gewinnen.

§ 4: Die Alumnen sollen sich an den häufigen Empfang des Bußsakramentes gewöhnen; es wird empfohlen, daß jeder einen frei gewählten Leiter für sein geistliches Leben hat, dem er vertrauenvoll sein Gewissen eröffnen kann.

§ 5: Jährlich haben die Alumnen an geistlichen Exerzitien teilzunehmen.

² Eine umfassende Darstellung der Priesterausbildung vor dem 16. Jahrhundert ist bisher nicht erarbeitet worden, was auch grundsätzlich schwierig sein dürfte, weil die Priesterausbildung im Altertum und im Mittelalter regional sehr verschieden organisiert war. Auf zwei Monographien sei hingewiesen: A. Theiner, *Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten*, Mainz 1835, und F. W. Oedinger, *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter*, Köln 1953. Wertvolle Aufschlüsse geben auch Werke wie: Ambrosius, *De officiis*, Gregor I., *Regula pastoralis*, und Rabanus Maurus, *De institutione clericorum*. Ein Über-

von Priesterseminaren in allen Diözesen an den Kathedralkirchen vor und gab allgemeine Weisungen für die Ausbildung der Kleriker, die überall eingehalten werden sollten. Bereits diese erste ‚Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis‘ (Grundordnung der Priesterausbildung) handelte neben der theologischen und der praktischen Ausbildung auch von der spirituellen, jedoch verhältnismäßig sehr kurz. Sie schrieb nur vor: „Der Bischof soll dafür sorgen, daß (die Alumnen) jeden Tag beim Heiligen Meßopfer anwesend sind, jeden Monat wenigstens einmal ihre Sünden beichten und gemäß dem Urteil ihres Beichtvaters den Leib unseres Herrn Jesus Christus empfangen; in der Kathedrale und in den anderen Kirchen des Ortes sollen sie an Sonn- und Festtagen die liturgischen Dienste erfüllen.“⁴ Die einzige Person, die hier für die geistliche Ausbildung genannt wird, ist der Beichtvater. Das Institut „Spiritual“, das nicht mit dem des Beichtvaters identisch ist, wie noch zu zeigen sein wird, ist nicht vorhanden. Inhaltlich besteht die spirituelle Formung im Anhalten zum Mitvollzug bestimmter kirchlicher Vollzüge, wie tägliche Messe und monatliche Beichte. Sie hat dahin zu führen, daß diese Vollzüge zum Habitus des Klerikers werden, was seine Spiritualität dann ausmacht. Wem die Aufgabe zukommt, die Alumnen zu diesen Vollzügen zu verpflichten, ist nicht explizit gesagt.

„Cum adolescentium aetas“ war ein Rahmenstatut, oder noch besser: ein Initiationsstatut. Es hatte die Absicht, die Erstellung genauerer Richtlinien in den einzelnen Diözesen oder Kirchenprovinzen zu fördern. Wie die Geschichte zeigt, hat es dies auch erreicht.

Tridentinum bis 1870 (I. Vatikanum)

In den partikularrechtlichen Statuten zur Priesterausbildung nach dem Tridentinum wird die geistliche Formung eingehender umschrieben und werden die Personen, deren spezielle Aufgabe es ist, diese zu fördern, herausgestellt. Einige wenige Statuten seien hier genannt. Bereits eine der ersten partikularrechtlichen Ausbildungsordnungen nach „Cum adolescentium aetas“, die Constitutio „Aedes seminarii“⁵ des Provinzkonzils Burdigalensis (Bordeaux) (1584) sah vor, daß jedem Seminar ein „Primarius“ vorsteht. Dieser soll ein Priester „verehrenswürdiger Hal-

blick über die Ausbildung der Geistlichen läßt sich auch aus den kirchenamtlichen Dokumenten zu diesem Thema gewinnen, die im *Enchiridion Clericorum. Documenta Ecclesiae Futuris Sacerdotibus Formandis*, Rom ²1975, von der Sacra Congregatio Pro Institutione Catholica ediert worden sind (im folgenden zitiert als EC).

³ Abgedruckt in EC, 94–97. Vgl. dazu H. Jedin, *Die Bedeutung des Tridentinischen Dekretes über die Priesterseminare für das Leben der Kirche*, in: ThGl 54 (1964) 181–198.

⁴ Vgl. EC, 94. ⁵ In EC, 118–123.

tung und besonderer Frömmigkeit“ sein, „dem alle, die im Seminar sind, sowohl in den spirituellen wie zeitlichen Angelegenheiten unterstehen“⁶. Regens und Spiritual sind also in einer Person vereint. Jedoch wird in dieser Constitutio bereits darauf hingewiesen, daß sich der „Primarius“ in den „Spiritualia“ von einem „anderen Mann“ vertreten lassen kann. Die spirituelle Ausbildung soll neben dem Mitvollzug der üblichen kirchlichen Funktionen (Messe, Beichte, feierliche Gottesdienste) wie folgt geschehen: „Der Vorsteher oder ein anderer Mann, der sich durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit auszeichnet, soll einige Male im Monat den Klerikern kurze Ermahnungen geben über die Würde der Tugenden, die Schändlichkeit der Laster und über deren Gegenmittel, über die Seligkeit, über die Strafen der Hölle, über den Tod, über das letzte Gericht Gottes und über ähnliche Argumente, durch welche (die Alumnen) in der aufgenommenen Lebensweise von Tag zu Tag Fortschritte machen.“⁷

Dieses Dekret deutet also an, daß eine eigene Person für die Einführung und Einübung in das geistliche Leben bestellt werden kann, und bestimmt, was diese inhaltlich zu vermitteln hat und wie sie dies formal tun muß.

Ein weiteres partikularrechtliches Statut: Im Brief Gregors XIII. vom 1. April ebenfalls 1584 zur Ordnung im Collegium Germanicum⁸ wird (zum ersten Mal) von „Lehrern der geistlichen Dinge“ neben den Beichtvätern gesprochen. „Neben den Beichtvätern, die durch die Oberen des Kollegs aufgestellt werden, sollen in ausreichender Anzahl andere Lehrer der geistlichen Dinge bestellt werden, die zuerst die jüngeren Alumnen, dann aber auch die älteren und alle übrigen in der Frömmigkeitsdisziplin genauestens unterweisen.“⁹ Diese Lehrer sind aber noch kein unabdingbarer Bestandteil des Seminars. Auch ihre Aufgabe ist noch nicht vollständig geklärt. Es sollen Patres der Gesellschaft Jesu sein. Wenn jedoch keine Patres der Gesellschaft vorhanden sind, sollen die „besten von den Alumnen“ die anderen in die Frömmigkeitsdisziplin einführen¹⁰. Auch wird hier die Spiritualität nach wie vor sehr sachlich verstanden. Die spirituelle Formung besteht darin zu helfen, sich die kirchlichen Vollzüge anzueignen. Die Figur des Spirituals ist noch nicht fest vorgeschrieben.

12 Jahre später (1596) schrieb die Sacra Congregatio pro consultationibus episcoporum et regularium an den Bischof Placidus de Marra von Melphis: „Dann geben Sie die Anweisung, daß im Seminar eine Person von größtem Ansehen anwesend ist, die geeignet ist, die Kleriker in der

⁶ Vgl. EC, 119. ⁷ Vgl. EC, 120f. ⁸ In EC, 123–128. ⁹ Vgl. EC, 125. ¹⁰ Ebd.

christlichen Frömmigkeit und in den guten Sitten zu unterweisen.“¹¹ Seit dieser Zeit scheint es für Rom eine Selbstverständlichkeit zu sein, daß zu jedem Seminar ein Spiritual gehört. Jedoch weder seine Amtsbezeichnung noch seine Aufgabe sind geklärt.

Eine sehr umfassende und klarend-festlegende Beschreibung des Spirituals und seiner Aufgaben findet sich in den Litterae Apostolicae „Sacrosancti apostolatus“¹² vom 17. April 1684 von Innocenz XI. Der Spiritual wird hier „geistlicher Vater“ und „geistlicher Lehrer“ genannt. Es ist für Innocenz XI. eine Selbstverständlichkeit, daß er in jedem Seminar vorhanden ist. Der Spiritual hat die Alumnen anzuleiten, täglich Gewissenserforschung zu halten, den Leib des Herrn fruchtbringend zu empfangen und die Gottesmutter wie die Engel und Heiligen zu verehren. Er soll den zukünftigen Klerikern außerdem helfen, die christlichen Tugenden zu erwerben und die Schwächen und Sünden zu besiegen. Der Spiritual soll seine Unterweisungen und Hilfen den Altersstufen der Seminaristen entsprechend anpassen. Hauptziel der spirituellen Ausbildung ist die Liebe zu Gott und zum Nächsten. Als Hilfsmittel soll der Spiritual die „Philothea“ von Franz von Sales und die „Nachfolge Christi“ verwenden¹³.

Diese Beispiele mögen genügen. Resümierend ist folgendes zu sagen:

1. Die Dokumente seit dem Tridentinum bis zum I. Vatikanum fordern immer klarer, daß ein Spiritual in der Priesterausbildung mitzuwirken hat. Er wird nach und nach fester Bestandteil des Ausbildungsstabs. Jedoch hat sich diese Forderung bis zum I. Vatikanum noch nicht überall durchgesetzt, wie die Postulata der neapolitanischen Bischöfe für das I. Vatikanum¹⁴, über die gleich zu sprechen sein wird, zeigen.

2. Die Begrifflichkeit ist noch sehr vage. Der Spiritual wird u. a. als Lehrer der geistlichen Dinge (*magister rerum spiritualium*), Spiritual (*director spiritus*), irgendein Mann (*aliquis vir*), eine Person (*aliqua persona*), Leiter der Frömmigkeit (*moderator pietatis*), geistlicher Vater (*pater spiritualis*), Verantwortlicher für die geistlichen Dinge (*praefectus rerum spiritualium*) bezeichnet.

3. Im Gegensatz zum Spiritual sind die Beichtväter unhinterfragtes Institut in den Seminaren seit dem Tridentinum. Sie gehören zum Team, das für die spirituelle Formung zuständig ist. Die Unterscheidung zwischen Spiritual und Beichtvater wird immer deutlicher herausgearbeitet.

4. Inhaltlich wird die *Formatio spiritualis* vor allem als Einübung in die liturgischen Vollzüge der Kirche und der Volksfrömmigkeit und in die Einhaltung bestimmter asketischer Vorschriften verstanden. Erst

¹¹ Vgl. EC, 137. ¹² In EC, 149–154. ¹³ Vgl. EC, 151. ¹⁴ In EC, 335–338.

nach und nach wird deutlicher herausgestellt, daß die spirituelle Formung auch das subjektive Erfassen des Evangeliums und des Glaubens der Kirche und das Vermitteln des *Sentire cum Ecclesia*, zu deren Auferbauung der Priester bestellt wird, anzielt.

5. Bis zum I. Vatikanum ist trotz der eben genannten Fortschritte die *Formatio spiritualis* der zukünftigen Kleriker, was Inhalt, Form und Personen angeht, noch unbefriedigend geklärt. Das zeigen die schon erwähnten Postulata der Bischöfe der neapolitanischen Kirchenprovinz zum I. Vatikanum. Sie schreiben: „Aber was die Normen hinsichtlich der Disziplin der Sitten angeht, ist es angebracht, damit die Frömmigkeit, der Gebetseifer und der kirchliche Eifer tiefere Wurzeln in den Seelen der Jugendlichen schlagen, für jedes Seminar irgendeinen Leiter der Seelen vorzuschreiben.“¹⁵

Danach stellen die neapolitanischen Bischöfe klar, daß Spiritual und Beichtvater nicht die gleichen Aufgaben haben oder das nämliche Amt sind: „Der Spiritual kann auch die Aufgabe des Beichtvaters erfüllen, wobei gesichert sein muß, daß andere (Priester) zum Beichtehören (zum Seminar) kommen, wenn es notwendig ist.“ Der Spiritual kann also auch Beichtvater sein. Jedoch müssen auch andere Beichtväter den Seminaristen zur Verfügung stehen. Dann fahren die Bischöfe wie folgt fort, um die Bedeutung des Spirituals hervorzuheben: „Worte genügen nicht, um die Schäden zu bezeichnen, die die Kleriker mangels eines wirklich erfahrenen Leiters der Seelen erleiden, und es entzieht sich auch unseren Ausdrucksmöglichkeiten, wieviel Gutes ein wirklich hervorragender Moderator bewirkt.“¹⁶

Zwischen 1870 und 1917

Das I. Vatikanum konnte aus bekannten Gründen über die Ausbildung der Kleriker wie über andere Themen nicht sprechen. Es hat etliche Aufgaben dem CIC 1917 überlassen, auch was die Bestimmungen über die spirituelle Formation in den Seminaren angeht. Jedoch bereits vor dem CIC 1917, also zwischen 1870 und 1917, erschien eine Reihe Dokumente, die dieses Thema behandelten. Sie müssen hier, wegen der begrenzten Zeit, übergangen werden. Sie bieten auch nichts entscheidend Neues. Jedoch sind sie für die Klärung der Terminologie wichtig. Immer deutlicher kristallisiert sich das Wort *Spiritual* (*director spiritus*) als Amtsbezeichnung heraus. Es wird dann in den CIC 1917 aufgenommen und ist bis heute der Terminus *Technicus* für den *Spiritual*.

¹⁵ Vgl. EC, 336. ¹⁶ Ebd.

Das Kirchliche Rechtsbuch von 1917

Gesetzlich vorgeschrieben hat erst der CIC 1917 den Spiritual für jedes Seminar in der ganzen katholischen Kirche. Der c. 1358 lautet in deutscher Übersetzung: „Es ist dafür zu sorgen, daß es in jedem Seminar einen Rektor für die Disziplin, Lehrer für die Ausbildung, einen Ökonom für die wirtschaftlichen Angelegenheiten..., wenigstens zwei ordentliche Beichtväter und den Spiritual (director spiritus) gibt.“ Obwohl seit dem CIC 1917 der Spiritual feste Institution in jedem Seminar der katholischen Kirche sein muß, rangiert er an letzter Stelle in der Liste des Personalbestandes der Seminare. Das bedeutet auch eine Wertung. Neben dem ‚director spiritus‘ müssen wenigstens zwei Beichtväter bestellt werden, wie das Wort „ordentliche“ ausdrückt. Inhaltliche Aussagen zur spirituellen Ausbildung enthält der CIC 1917 nicht.

Vom CIC 1917 zum II. Vatikanum

Nach der Publikation des Codex richtete der Apostolische Stuhl durch die Kongregation für Seminare und Studien etliche Dokumente an verschiedene Nationen, in denen die Bestellung von Spiritualen mit dem Hinweis auf den c. 1358 eingeschränkt und deren Aufgaben umschrieben wurden. Besonders auffallend an den Dokumenten dieser Periode ist, daß die Studienkongregation eine spezielle Ausbildung und Qualifikation der Spirituale fordert. Für viele andere Dokumente seien hier nur zwei genannt.

Den Bischöfen der USA schrieb die Kongregation 1928: „Was ebenfalls sehr wichtig ist, und darauf wollen wir Eure besondere Aufmerksamkeit richten, ist, daß in jedem Seminar einer vorhanden sein soll, dessen besondere Aufgabe es ist, sich um die spirituelle Ausbildung der Studenten zu kümmern. Er soll in der Spiritualität sowohl kompetent als auch spezialisiert sein, und zwar wie die anderen Professoren in ihren Fächern.“¹⁷

Den Bischöfen der Niederlande schrieb die gleiche Kongregation u. a. folgendes: „Dieses Amt ist für die Formung heiliger Priester von größter Bedeutung und Wirksamkeit. Es genügt daher nicht, daß die Ordnung des Seminars genauestens eingehalten wird, daß regelmäßig Übungen der Frömmigkeit gehalten werden, daß moralische Ermahnungen zum Tugendleben vom Vorsteher oder einem Professor den jungen Leuten gehalten werden, daß die Alumnen häufig das Bußsakrament empfangen und am heiligen Mahl teilnehmen. Damit durch beständige Sorge

¹⁷ Vgl. EC, 600.

und besonderen Eifer Christus in denen geformt wird, die Christus in anderen Formen müssen, soll dafür ein besonderes Amt geschaffen werden. Wie für die einzelnen Fächer, wie Philosophie, Theologie, Heilige Schrift u. a., ein besonderer Professor bestellt wird, so soll für die geistliche Bildung der jungen Leute ein besonderer Spiritual und Lehrer der Frömmigkeit vorhanden sein. Dieser soll, wie es sein Amt erfordert, ein Mann solider Spiritualität, besonderer Klugheit und Liebe und ein Experte in der Dogmatik und Aszetik sein.“¹⁸

Dies mag genügen.

Über das Gesagte hinaus ist an diesen Dokumenten auffällig, daß sie bei der Aufzählung der drei Bereiche der Priesterausbildung Theologie, Pastoral und Spiritualität die Spiritualität an erste Stelle setzen. Diese Reihenfolge wird dann durchgeholt bis heute. Personell haben sich zwei Personenkreise für die spirituelle Bildung herauskristallisiert, der Spiritual und die Beichtväter. Dies war der Stand bis zum II. Vatikanum.

Das II. Vatikanische Konzil

Das *II. Vatikanische Konzil* beschäftigt sich in *OT*(Optatam totius, Dekret über die Ausbildung der Priester) 8–11 mit der spirituellen Ausbildung der zukünftigen Kleriker. Über das bisher Bekannte hinaus bringt dieses Dokument für unsere Fragestellung keine Fortschritte. Es spricht von der spirituellen Ausbildung vor der wissenschaftlich-theologischen und pastoralen. Als einzige für die spirituelle Ausbildung zuständige Person nennt es ausdrücklich den ‚*director spiritus*‘.

Über die Beichtväter muß OT nicht sprechen. Sie sind längst eine Selbstverständlichkeit.

OT unterstreicht jedoch in vorzüglicher Weise die theo- und christozentrische, die pneumatische und ekklesiologische Dimension der spirituellen Formation und zeigt ihre Zusammenhänge auf. Es weist auch auf die spirituelle Fruchtbarkeit der Liturgie der Kirche und der Vorteile der Volksfrömmigkeit sowie des Zölibats hin.

Die Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis von 1970

Die *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* (Grundordnung für die Ausbildung der Priester)¹⁹ von 1970 führt nun eine Neuerung ein. Im

¹⁸ Vgl. EC, 595.

¹⁹ Als lateinisch-deutsche Ausgabe publiziert in: *Nachkonziliare Dokumente 25*, Trier 1974 (im folgenden zitiert als ND).

Kapitel V, das die Überschrift „Die Seminarleitung“ trägt, zählt es im Abschnitt 27 folgende notwendige Personen für die Seminare auf. „Ein Regens, ein Subregens, ein oder mehrere Spirituale, ein Studienpräfekt, ein Leiter für die pastoralen Übungen, ein Präfekt für die Ordnung des gemeinsamen Lebens im Seminar, ein Ökonom, ein Bibliothekar.“²⁰

Die *Ratio fundamentalis* scheint also mehrere Spirituale vorzusehen.

Jedoch in den Abschnitten 44–58 unter der Überschrift „Die spirituelle Bildung“ werden folgende Personen für die *Formatio spiritualis* der Kandidaten genannt und unterschieden: der „*Director spiritus*“²¹, der „*Director spiritualis*“ oder „*Moderator spiritus*“²² und der „*Confessorius*“²³. Hier werden erstmalig drei Institute genannt, die für die spirituelle Formung zuständig sind. Ihre Aufgaben werden wie folgt umschrieben: „Das geistliche Leben der Alumnen soll unter Mithilfe eines Spirituals in seinen verschiedenen Bereichen systematisch entfaltet werden.“²⁴ Der Spiritual soll also in erster Linie systematisch-programmatisch das geistliche Leben der Seminaristen entfalten. Dazu gehört, ihnen allgemeine Anleitungen und Weisungen in Vorträgen zu geben, sie mit den Formen der christlichen und priesterlichen Spiritualität vertraut zu machen und sie auch in die Geschichte des geistlichen Lebens einzuführen.

Zehn Abschnitte weiter, in Nr. 55, wird dann gesagt, daß jeder Seminarist auch „seinen geistlichen Berater (*directorem spiritualem*) haben (soll), dem er demütig und vertrauenvoll sein Gewissen eröffnet, um sich mit größerer Sicherheit auf dem Wege des Herrn führen zu lassen“²⁵. Diese Figur oder dieses Institut ist sicher nicht identisch mit dem Spiritual. Denn die Aufgabe dieses *director spiritualis* wird von denen des Spirituals klar unterschieden. Die ‚*directores spirituales*‘ sind für die personale individuelle Seelenführung zuständig. Im Abschnitt 56 der *Ratio fundamentalis* wird ihre Tätigkeit als „persönliche geistliche Führung“ umschrieben.²⁶ Daß hier zwei Institute gemeint sind, zeigt auch die Begrifflichkeit der ‚*Ratio*‘. Der Spiritual wird ‚*director spiritus*‘, der andere ‚*director spiritualis*‘ oder ‚*moderator spiritus*‘ genannt. Der Letztgenannte steht im engen Zusammenhang mit den Beichtvätern und der Beichte.

Die Aufgabe des dritten Instituts, die der Beichtvater, wird nicht umschrieben. Ihre Funktion ist klar.

²⁰ ND, 143. ²¹ ND, 164. ²² ND, 186f. ²³ ND, 188.

²⁴ ND, 165. ²⁵ ND, 187f. ²⁶ ND, 189.

Anmerkungen zu den Canones 239 § 2, 240 und 246 § 4
des Kirchlichen Rechtsbuches von 1983

Canon 239 § 2

Der c. 239 listet das Personal auf, das in jedem Seminar vorhanden sein muß. Im § 1 werden die Personen für die äußere Leitung aufgezählt²⁷. Der § 2 nennt dann die, die die Entwicklung der Spiritualität der Seminaristen begleiten und fördern sollen²⁸. Er schreibt vor, daß in jedem Seminar ein Spiritual (Spiritus director) bestellt werden muß. Neben diesem müssen andere Priester „für diese Aufgabe“ (geistliche Leitung) benannt werden. Denn den Seminaristen ist die Freiheit der Wahl des geistlichen Begleiters zu gewähren. Der c. 239 § 2 erweckt den Eindruck, als hätten der Spiritual und die anderen Priester, an die sich die Seminaristen wenden können, die gleiche Aufgabe und wären das nämliche Institut. Dies würde konkret heißen, daß mehrere Spirituale bestellt werden sollten. Gegen diese Interpretation spricht zunächst der Wortlaut des Canon selbst. Wenn das gleiche Amt gemeint wäre, hätte der Gesetzgeber auch das gleiche Wort „Spiritual“ benutzt und nicht die Umschreibung „andere Priester“. Auch der c. 246 § 4, auf den noch einzugehen ist, widerspricht der Gleichsetzung von Spiritual und den anderen Priestern. Dagegen spricht aber auch die kanonische Tradition, die mehrfach darauf hingewiesen hat, daß es in jedem Seminar nur einen Spiritual geben soll.

1949 schrieb die S.C. pro Seminariis et Studiis Universitatum (Die Kongregation für Seminare und Studien) an die brasilianischen Bischöfe: „Darüber hinaus soll, damit das Werk des Moderators wirklich effektiv wird, (dieses Amt) stabil und einzig sein; deshalb scheint es sehr unangebracht, häufig die geistlichen Lehrer zu wechseln und zugleich mehrere zu berufen, auch wenn viele Beichtväter, wie es vorgeschrieben ist, (zum Seminar) kommen sollen.“²⁹ Diese Auffassung wurde vertreten, weil die spirituelle Formung in der Grundlinie einheitlich sein soll. Die personale geistliche Entwicklung muß sich dagegen individuell vollziehen und deshalb von einem frei gewählten Moderator begleitet werden.

²⁷ Can. 239 § 1: In jedem Seminar muß es einen Rektor geben, der es leitet, und, wenn es erforderlich ist, einen Vizerektor, einen Ökonom und, wenn die Alumnen sich im Seminar selbst den Studien widmen, auch Lehrer, welche die verschiedenen Disziplinen in geeigneter gegenseitiger Abstimmung vortragen.

²⁸ Can. 239 § 2: In jedem Seminar muß es wenigstens einen Spiritual geben, unbeschadet der Freiheit der Alumnen, sich auch an andere Priester zu wenden, die vom Bischof für diese Aufgabe bestellt sind.

²⁹ Vgl. EC, 794.

Jedoch scheint c. 239 § 2 auch zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, daß mehr als ein Spiritual im eigentlichen Sinn angestellt wird. Das Wort „wenigstens“ weist darauf hin. Dies scheint aber nur für die Fälle vorgesehen zu sein, daß ein Spiritual für die eigentlichen Aufgaben des Spirituels nicht ausreicht. Grundsätzlich scheint aber der CIC 1983 der Tradition zu folgen und nur einen Spiritual vorzusehen. Das „wenigstens“ will wohl eher darauf dringen, daß auf alle Fälle ein Spiritual vorhanden ist.

Canon 240 § 1

Der Spiritual und die übrigen Priester, die das geistliche Leben der Seminaristen moderieren, sind nicht mit den Beichtvätern identisch. Denn im c. 240³⁰ wird eigens von den Beichtvätern gesprochen. Es sind ordentliche Beichtväter vorgesehen. Dann nennt der Canon solche, die regelmäßig zum Seminar kommen. Neben diesen bestellten Beichtvätern müssen die Alumnen die Freiheit haben, bei jedem Priester ihrer Wahl beichten zu können.

Canon 246 § 4

Im c. 241³¹ werden in fünf Paragraphen Vollzüge genannt, die die Seminaristen in das geistliche Leben einführen sollen. Es sind:

1. die tägliche Eucharistiefeier
2. das Stundengebet
3. die Marienverehrung
4. die Beichte und die Seelenführung
5. die jährlichen Exerzitien.

In unserem Zusammenhang interessiert der Punkt 4. Er nennt die individuelle personale Hinführung zum geistlichen Leben, und zwar durch Beichte und Leitung durch einen Moderator des geistlichen Lebens. Beichte und geistliche Führung werden zwar zusammen genannt, aber doch als zwei Formen der spirituellen Formung behandelt. Hier wird der geistliche Leiter mit dem Ausdruck „moderator vitae spiritualis“ (Leiter, Begleiter des geistlichen Lebens) bezeichnet. Es sind wohl die gemeint, die nach c. 239 § 2 neben dem Spiritual die Aufgaben eines Spirituels bzw. geistlichen Begleiters wahrnehmen sollen.

³⁰ Can. 240 § 1: Neben den ordentlichen Beichtvätern haben regelmäßig andere Beichtväter in das Seminar zu kommen; den Alumnen hat es immer freizustehen, unter Beachtung der Seminarordnung einen beliebigen Beichtvater innerhalb oder außerhalb des Seminars aufzusuchen.

³¹ Vgl. Anm. 1.

Zusammenfassung:

Der neue Codex kennt also, wie die „Ratio fundamentalis“, drei Institute, denen die Einführung der Seminaristen ins geistliche Leben obliegt. Es sind dies:

1. der Spiritual
2. die Moderatoren oder Leiter (Begleiter) des geistlichen Lebens
3. die Beichtväter
 - 3.1. ordentliche Beichtväter
 - 3.2. außerordentliche Beichtväter
(die regelmäßig zu kommen haben)
 - 3.3. jeder von einem Alumnus gewählte Priester.

Zu den kirchenrechtlichen Einzelaussagen des neuen Codex betreffs dieser Personen

Bestellung

Aus c. 239 § 2 geht klar hervor, daß sowohl der Spiritual wie die Moderatoren vom Bischof zu bestellen sind. Über die Bestellung der Beichtväter ist direkt nichts gesagt. Doch aus dem Adjektiv „ordentliche“ und dem Ausdruck „regelmäßig ... in das Seminar zu kommen“ ist zu entnehmen, daß sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Beichtväter bestellt sein müssen. Dies kann der Bischof entweder selbst besorgen oder den Regens damit beauftragen. Neben den bestellten Beichtvätern kann es unbestellte geben, die nämlich, die die Alumnen frei wählen. Ob es auch unbestellte Moderatoren geben kann, ist nicht ganz klar. C. 246 § 4 deutet darauf hin, c. 239 § 2 scheint nur bestellte vorzusehen, wobei vorausgesetzt ist, daß die „anderen Priester“ in c. 239 § 2 und der „Leiter des geistlichen Lebens“ in c. 240 § 4 das gleiche Institut sind³².

Aufgaben

Jede der drei oben genannten Personen hat eine spezielle Aufgabe. Die Aufgabe der Beichtväter ist durch das Sakramentenrecht, speziell durch das „Sakrament der Buße“ cc. 959–991, umschrieben.

Die Begleiter des geistlichen Lebens haben die Aufgabe, die Alumnen personal individuell ins geistliche Leben allgemein und in die besondere

³² Ob die „anderen Priester“ in c. 239 § 2 und die „Leiter des geistlichen Lebens“ in c. 240 § 4 wirklich die gleichen Personen sind, ist nicht eindeutig aus dem Text zu ersehen. Es spricht jedoch alles dafür und nichts dagegen, daß die in cc. 239 § 2 und 240 § 4 genannten das gleiche Amt ausüben.

priesterliche Spiritualität einzuführen. Sie sollen dem Seminaristen helfen, ein geistlicher Christ und Priester zu werden. Die Aufgaben des Beichtvaters und des geistlichen Begleiters können, obwohl sie zu unterscheiden sind, von einer Person übernommen werden. Dies ist wohl auch im Normalfall sinnvoll. Hugo Schwendenwein schreibt dazu: „In praxi wird es sich vielfach nahelegen, die genannten ordentlichen und die sogenannten ‚außerordentlichen‘ ... Seminarbeichtväter hiermit (geistliche Begleitung) zu beauftragen.“³³

Jedoch kann der Seminarist einen geistlichen Leiter wählen und bei einem anderen Priester beichten. Auch dies kann sinnvoll und angebracht sein.

Der Spiritual nun kann zwar für die Seminaristen sowohl die Aufgabe des geistlichen Begleiters wie des Beichtvaters übernehmen. Darin besteht aber nicht seine spezifische Aufgabe. Der Spiritual hat „zu bestimmten Zeiten je nach der betreffenden Seminarordnung den Priesteramtskandidaten spirituelle Vorträge und Konferenzen zu halten“³⁴. Die systematisch-programmatische Einführung ins geistliche Leben ist seine besondere Aufgabe. Außerdem wird ihm die inhaltliche und organisatorische Koordination der geistlichen Bildung der Seminaristen obliegen. Mehr kann hier nicht zu den Aufgaben der drei Ämter gesagt werden.

Stellung im Seminarteam

Alle drei Institute sind dem „forum internum“ (Forum des Gewissens) zugeordnet. Im § 2 des c. 240³⁵ wird ausdrücklich betont, daß bei Entscheidungen über Zulassung zu den Weihen und Entlassung aus dem Seminar keine Stellungnahme vom Spiritual und von den Beichtvätern verlangt werden darf. Da auch die anderen Moderatoren indirekt als Spirituale (c. 239 § 2) bezeichnet werden, trifft diese Bestimmung auch auf sie zu. Dies scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein. Jedoch nach dem CIC 1917 durften zum mindesten ausdrücklich nur die Beichtväter nicht um Stellungnahmen angegangen werden bei Zulassung zu den Weihen oder Entlassung aus dem Seminar (c. 1361 § 3). Der Spiritual konnte

³³ H. Schwendenwein, *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*, Graz 1983, 549, Anm. 70. So auch im *Rundschreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen über die Einführung der Priesteramtskandidaten in das geistliche Leben*, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles* 19, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1980, 23.

³⁴ *Ratio Fundamentalis*, in: ND, 189.

³⁵ Can. 240 § 2: Bei Entscheidungen über die Zulassung der Alumnen zu den Weihen oder über ihre Entlassung aus dem Seminar darf niemals eine Stellungnahme des Spirituels und der Beichtväter eingeholt werden.

nach dem alten CIC gefragt werden. Zwischen 1917 und 1983 hat jedoch der Apostolische Stuhl in einigen Dokumenten darauf hingewiesen, daß auch die Spirituale in Angelegenheiten der äußeren Leitung nicht befragt werden dürfen, besonders nicht, wenn es sich um Zulassung zu den Weihen oder Entlassung aus dem Seminar handelt. Sie wurden damit den Beichtvätern gleichgestellt. Ein Beispiel dafür: An die Bischöfe von Mexiko schrieb die Studienkongregation 1960: „In jedem Seminar muß es gemäß der Vorschrift des can. 1358 einen wirklichen Spiritual geben, der im forum internum, wie es selbstverständlich ist, der autorisierte Richter ist, der seinen Anvertrauten anrät, entweder den eingeschlagenen Weg zum Priestertum fortzusetzen oder ihn aufzugeben.“³⁶

Noch als der c. 240 § 2 formuliert wurde, gab es in der Reformkommission Diskussionen, ob der Spiritual bei Zulassung zur Weihe oder Entlassung aus dem Seminar gehört werden dürfe oder nicht³⁷. Wenn der Spiritual für die systematisch-programmatische formatio spiritualis zuständig ist, gebe es keinen Grund, ihn nicht zu hören. Durch den CIC 1983 ist hier eine Klärung erfolgt. Der Spiritual wird klar dem forum internum zugewiesen, auch wenn er als Lehrer der Spiritualität und anderweitig in *foro externo* (Forum der äußeren Ordnung) handelt. Er, die Moderatoren und die Beichtväter dürfen bei Zulassung zu den Weihen oder Entlassung aus dem Seminar nicht gehört werden. Bei den Spiritualem gilt dies ‚absolut‘, bei den geistlichen Begleitern und Beichtvätern meiner Ansicht nach nur ‚relativ‘; d. h. jeweils für die Alumnen, für die sie diese Aufgabe übernommen haben. Der Seminarist kann jedoch bitten, daß sein Begleiter gehört wird, auch wenn es sich um Zulassung zu den Weihen oder Entlassung aus dem Seminar handelt. Der Priesteramtskandidat kann den geistlichen Begleiter und den Beichtvater von der Schweigepflicht entbinden.³⁸

³⁶ Vgl. EC, 994.

³⁷ Vgl. *Communicationes XIV* (1982) 42 f.

³⁸ Der geistliche Begleiter sollte allerdings dem Priesteramtskandidaten zur gegebenen Zeit klar sagen, ob er ihn für den Empfang der Weihen geeignet hält oder nicht. Darauf weist F. Coccopalmerio mit Recht hin (in: *La formazione al ministero ordinato*, in: *La scuola cattolica* 112 (1984) 219–251, hier 240). Unzutreffend scheint dagegen die Forderung Coccopalmerios, daß der Alumnus von sich aus den Verantwortlichen für das *forum externum* das Votum des geistlichen Begleiters mitteilen müsse (eda., 240, Anm. 66). Dafür gibt es keinen Rechtsgrund. Die Verantwortlichen für die Erteilung der Weihen können selbstverständlich den betreffenden Kandidaten nach der Meinung des geistlichen Begleiters fragen, müssen aber nicht.

Bei der Interpretation der *Canones* 239 § 2, 240 § 1 und 246 § 4 kommt, was die Verantwortlichen für die spirituelle Ausbildung und deren Aufgaben angeht, Coccopalmerio mehr oder weniger zu den gleichen Ergebnissen, wie sie oben dargelegt wurden. Er betrachtet allerdings die „anderen Priester“ im c. 239 § 2 als wirkliche „Spirituale“. Die im c. 239 § 1 und die im c. 246 § 4 Genannten sind für ihn zwei verschiedene Rechtsfiguren

Pflicht zur Wahl eines geistlichen Begleiters

Die Diskussion über den c. 239 § 2 und den c. 246 § 4 in der Codexreformkommission zeigt außerdem, daß die Seminaristen nicht unabdingbar verpflichtet werden sollten, einen Moderator vitae spiritualis zu wählen. Noch 1979 war folgender Wortlaut des c. 246 § 4 vorgesehen: „Die Alumnen sollen sich daran gewöhnen, häufig das Bußsakrament zu empfangen, und jeder soll seinen geistlichen Begleiter – gewiß frei – wählen, dem er sein Gewissen vertrauensvoll öffnen kann.“³⁹ Nach längerer Diskussion wurde die Formulierung mit „es wird empfohlen“ gewählt, die den Seminaristen die Freiheit, einen geistlichen Führer zu wählen oder nicht, garantiert. Hier ist auch noch einmal die Frage aufzunehmen, ob die Priesteramtskandidaten auch die Freiheit haben, völlig frei einen Moderator vitae spiritualis zu wählen. C. 239 § 2 scheint ihnen nur eine bedingte Freiheit zu gewähren, c. 240 § 4 könnte dagegen darauf hindeuten, daß sie auch neben den bestellten Moderatoren einen anderen Priester völlig frei für ihre spirituelle Begleitung wählen können. Ein ‚Et-Et‘ (Sowohl-Als auch) scheint in dieser Frage die richtige Antwort zu sein.

Der Gesetzgeber wollte zum einen den Personalbestand für die spirituelle Ausbildung erweitern, ohne vom Prinzip abzugehen, im Normalfall nur einen Spiritual für ein Seminar zu bestellen. Dies hat er getan, indem er vorschreibt, daß Moderatoren des geistlichen Lebens von den Bischöfen zu bestellen sind⁴⁰. Auf der anderen Seite wollte er sicher auch den Seminaristen die Freiheit der Wahl eines geistlichen Begleiters gewähren. Denn die geistliche Leitung ist eng mit der Beichte verwandt, wie besonders durch c. 240 § 4 deutlich wird, und ist deshalb unter den gleichen Voraussetzungen zu betrachten⁴¹. Die geistliche Begleitung ist

(242), obwohl sie zum Teil die gleichen Funktionen ausüben (244). Den Unterschied zwischen den bestellten Spiritualen und den selbstgewählten Moderatoren sieht er darin, daß die Moderatoren im Unterschied zu den Spiritualen nicht befugt sind, das oben bereits erwähnte Votum abzugeben. In der Praxis führt das dahin, daß ein Alumnus, der keinen der bestellten Spirituale zum Moderator des geistlichen Lebens wählt, von dem oder einem der bestellten Spirituale das Votum erbitten muß, das er dann weitermelden müßte. Dieses Votum könnte von der Meinung des geistlichen Begleiters abweichen. Die Argumentation Coccopalmerios kann in diesem Punkt nicht überzeugen. Der Moderator muß das Votum abgeben. Die Verantwortlichen für die gesamte Ausbildung haben bei der Wahl des Moderators ein Mitbestimmungsrecht, wie es oben dargelegt wurde. Außerdem mißt Coccopalmerio dem Votum des geistlichen Begleiters zu groÙe Bedeutung bei, wie bereits gesagt wurde.

³⁹ Vgl. *Communicationes XIV* (1982) 48.

⁴⁰ Dies ist unabdingbar in geschlossenen Seminaren und auch in Regionalseminaren, wo Alumnen ihre Ausbildung erhalten, die die Priester des Ortes des Seminars nicht kennen.

⁴¹ So auch das in Anm. 33 erwähnte *Rundschreiben*.

außerdem eine sehr persönliche Angelegenheit. Daher ist die freie Wahl des Moderators durch jeden Seminaristen diesem Institut angemessen. Die bestellten Moderatoren sollen dabei ein Angebot sein, dem die Seminaristen bei ihrer freien Wahl einen gewissen Vorrang einzuräumen haben. Wenn jedoch ein Seminarist einen nicht bestellten Moderator wählt, ist dies zu gestatten, es sei denn, es sprechen wichtige Gründe dagegen. Dies könnte der Fall sein, wenn ein Priesteramtskandidat einen Priester wählt, dem der Bischof z. B. die Beichterlaubnis entzogen hat oder gegen den ein Amotionsverfahren durchgeführt wird oder gegen dessen Wahl schwerwiegende Gründe sprechen. In solchen Fällen könnte der Bischof oder der Regens die Wahl dieses Priesters verbieten.

Diese Interpretation wird auch dadurch unterstützt, daß sich der c. 239 § 2 an die Verantwortlichen, die eine Seminarordnung aufzustellen haben, richtet, der c. 246 § 4 dagegen an die Alumnen. Das bedeutet, daß der Gesetzgeber die Verantwortlichen für die Priesterausbildung verpflichten wollte, ein Angebot geistlicher Begleiter aufzustellen, und den Seminaristen die Freiheit der Wahl bewahren wollte. Beide Rechtsnormen sind berechtigt und sinnvoll und ergänzen sich.

Schlußfolgerungen

1. Der CIC 1983 fordert explizit:

- a) Die personelle Ausstattung für die spirituelle Ausbildung muß vergrößert werden. Neben dem Spiritual und den Beichtvätern sind Moderatoren zu bestellen.
- b) Die traditionellen Vollzüge der spirituellen Formung, wie Feier der Sakramente, Liturgie und Volksfrömmigkeit, behalten ihren Wert. Darüber hinaus wird die personale formatio spiritualis hervorgehoben und unterstrichen und jeder Priesteramtskandidat aufgefordert, einen geistlichen Begleiter zu wählen.

2. Indirekt fordert der CIC 1983 im Zusammenhang mit der kanonischen Tradition:

- a) eine größere Wertschätzung der spirituellen Formung der Priesteramtskandidaten;

- b) eine eigene Ausbildung zumindest für den Spiritual.

3. Der CIC 1983 fordert eine Korrektur der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* der Deutschen Bischofskonferenz. In den Abschnitten 50 und 56 wird dort nur die Bestellung eines Spirituals gefordert⁴². Von anderen Moderatoren ist nicht die Rede, ebenso nicht von Beichtvätern.

⁴² *Die Deutschen Bischöfe 15*, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1978, 33 u. 34f.

Nach c. 242 sind aber die Bischofskonferenzen gehalten, Partikularnormen zu erlassen „unter Beachtung der von der höchsten Autorität erlassenen Normen“, d. h. unter Beachtung des CIC 1983.

4. Als Bezeichnungen sollten sich die Termini Spiritual, Beichtvater und geistlicher Begleiter einspielen.

Statt eines Schlußwortes soll der Rechtsgelehrte Rudolf von Iheringen (1818–1892) zitiert werden: „Recht gibt es nur, um verwirklicht zu werden. Was nicht in Wirklichkeit übergeht, was nur auf dem Papier steht, ist nicht Recht, sondern nur ein Schatten des Rechts. Nicht der abstrakte Inhalt der Gesetze entscheidet über den Wert des Rechts..., sondern die Objektivierung des Rechts im Leben.“

Dies gilt sicherlich in besonderer Weise für die Vorschriften des CIC 1983 über die Priesterausbildung und vor allem von den kanonischen Rechtsnormen für die *formatio spiritualis*, deren Entstehung und Gehalt hier darzulegen versucht wurde.

Das letzte Kloster

Von der Berufung des Alters *

Erich Rommerskirch, Marburg

Sechzig Jahre ist es her, daß ich in den Jesuitenorden eintrat, neunzehn Jahre alt. Die Gesellschaft Jesu erzog den jungen Mann gemäß der Idee ihres Gründers, des hl. Ignatius von Loyola, zu unentwegtem Tun, zur Arbeit und zu steter Einsatzbereitschaft. Gewiß, dies habe ich gewollt und zu erfüllen gesucht; dennoch blieb ein Leben lang eine geheime Sehnsucht nach einem anderen Ordensideal. Wäre das Leben nicht friedlicher, geborgener, menschlicher Gemeinschaft näher in einem Kloster des hl. Benedikt, wo einem die „*stabilitas loci*“ (das Bleiben am Ort der Abtei) eine lebenslange Heimat, väterliche Leitung unter einem Abt, eine familienähnliche Gemeinschaft und eine in der Tagesordnung gesi-

* Der Verfasser dieses Artikels (geb. 1904) ist seit zehn Jahren als „Altenseelsorger“ der Diözese Fulda und darüber hinaus tätig. Sein Journal über diese Tätigkeit zählt über 400 Einsätze, zumeist „Nachmittage der Besinnung für ältere Christen“. Das eigene Alter ermöglicht ihm, die Probe zu machen auf das, was er „seinen lieben Altersgenossen“ zu sagen hat.